



---

# Merkblatt Werkzeugmaschinen und Sanktionen

---

## Einleitung

Werkzeugmaschinen sind besonders im Fokus von Beschaffungsbemühungen. Schweizer Hersteller und Händler sind stark im Fokus dieser Beschaffungen. Es gibt belegte Fälle, in welchen Werkzeugmaschinen mit Schweizer Ursprung via Drittstaaten an sanktionierte und somit für den Export verbotene Endempfänger geliefert wurden. Von der EU und von der Schweiz sanktionierte Länder versuchen meistens, via legitime Firmen in Drittstaaten (Staaten, die die Sanktionsmassnahmen nicht übernommen haben), Werkzeugmaschinen und andere Güter zu beschaffen.

Das vorliegende Merkblatt soll Schweizer Hersteller und Händler von Werkzeugmaschinen auf mögliche Risiken im Exportgeschäft und entsprechende Handlungsempfehlungen aufmerksam machen. Schweizer Unternehmen müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, um das Risiko illegitimer Weiterleitungen von Werkzeugmaschinen an sanktionierte Staaten zu minimieren.

## Handlungsempfehlungen

Bis vor kurzem reichten Due-Diligence-Ansätze, die sich auf Prozesse zur „Kundenidentifizierung“ (Know-Your-Customer) konzentrierten, weitgehend aus, um diese Anforderung zu erfüllen. Da jedoch das Risiko der Umleitung gestiegen ist bzw. illegitime Akteure immer aufwendigere Beschaffungstaktiken anwenden, empfiehlt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO exportorientierten Unternehmen in die Stärkung ihrer Compliance-Systeme und -Prozesse zu investieren.

### 1. Laufende Due-Diligence hinsichtlich Endverwender

(1) Überprüfen und verbessern Sie gegebenenfalls Ihre Verfahren für die fortlaufende Due-Diligence hinsichtlich Endverwender. (2) Holen Sie zeitnah Informationen und Handlungsempfehlungen zu konkreten Einzelgeschäften vonseiten SECO und Branchenverbänden ein. (3) Stellen Sie die notwendigen Kenntnisse und Schulung der Mitarbeiter über Risiken und die wirksame Umsetzung entsprechender Compliance-Systeme und -Prozesse sowie regelmässige Überprüfung der Kunden und der allgemeinen Compliance-Rahmenbedingungen sicher.

### 2. Due-Diligence vor der Ausfuhr

(1) Überprüfen Sie die grundsätzliche Plausibilität eines Auftrags bzw. einer Geschäftsanfrage. Ist es plausibel, dass der Kunde diese Art von Maschine verwenden will? (2) Überprüfen Sie den Hintergrund und die Geschäftstätigkeiten Ihres Kunden auf mögliche Sanktionsrisiken (bspw. Eigentümerverhältnisse, Handelsdaten, sonstige Geschäftsverbindungen). (3) Stellen Sie gegebenenfalls sicher, dass Sie den Standort des Kunden vorgängig besuchen und die technischen Anforderungen für die Installation, den Betrieb und die Wartung der Maschine sicherstellen können. (4) Fordern Sie alle notwendigen Informationen und Dokumente vom Kunden an, um eine umfassende Due-Diligence-Prüfung durchzuführen. (5) Verlangen Sie vorgängig vom Kunden, dass Sie gewisse technische Sicherungsmassnahmen (regelmässiger Zugang; Standortverifizierung etc.) und/oder rechtliche Absicherungen vornehmen können.

### **3. Due-Diligence nach der Ausfuhr**

(1) Stellen Sie gegebenenfalls den langfristigen Einsatz von Sicherungsmassnahmen, mithilfe welcher Sie eventuell den Standort der Maschine verifizieren oder sogar deren Betrieb einschränken können (bspw. Wartungsmassnahmen, Aktivierungscodes etc.). (2) Kontaktieren Sie bei Hinweisen darauf, dass Güter an einen nicht angegebenen Endnutzer umgeleitet wurden, umgehend das SECO und sichern Sie alle relevanten Indizien (inkl. E-Mails und Dokumente).

### **Mögliche Merkmale einer illegalen Beschaffung (*nicht abschliessend*)**

- Verschleierung des tatsächlichen Endverwenders bzw. Fälschung von Endverbraucherzertifikaten;
- Gründung von Tarnfirmen (oft in Umgehungs-/Transitländern) oder Vorschieben neutraler Handelsfirmen;
- Ausnutzen von im Exportbereich unerfahrenen Lieferfirmen;
- Der Verwendungszweck der Maschine wird verschwiegen oder weicht erheblich von dem vom Verkäufer vorgesehenen ab;
- Der Kunde verfügt nicht über die üblichen technischen Standards oder den üblichen Geschäftshintergrund, um die angeforderten Maschinen zu betreiben;
- Der Käufer verlangt unübliche und übertriebene Vertraulichkeit hinsichtlich des Bestimmungsorts;
- Es werden ohne erkennbaren Grund Zwischenhändler eingesetzt;
- Die vorgesehenen Transportrouten sind geografisch oder wirtschaftlich betrachtet sinnlos;
- Der Käufer verzichtet auf eine Schulung, einen Service oder eine Garantie. Wenn eine Schulung stattfindet, dann insistiert der Käufer darauf, diese in der Schweiz durchzuführen;
- Ein neuer Kunde, der seinen Sitz in einem Nicht-GECC-Land<sup>1</sup> hat oder dessen Unternehmen nach dem 24. Februar 2022 gegründet wurde;
- Ein bestehender Kunde, der vor dem 24. Februar 2022 keine Ausfuhren im Zusammenhang mit Werkzeugmaschinen erhalten hat, aber jetzt solche Güter nachfragt oder dessen Nachfrage nach dem 24. Februar 2022 erheblich zugenommen hat;
- Ein Kunde macht gegenüber Banken, Exporteuren oder Dritten keine Angaben oder weigert sich, diese Angaben zu machen, einschliesslich über die Endverbraucher, die beabsichtigte Endverwendung oder die Eigentumsverhältnisse des Unternehmens;
- Geschäftsparteien, die in der Regel keine Geschäfte tätigen, die mit dem Verbrauch oder der anderweitigen Verwendung von Gütern einhergehen (z. B. andere Finanzinstitute oder Logistikunternehmen);
- Der Kunde zahlt auf der Grundlage bekannter Marktpreise deutlich zu viel.

### **Rechtliche Grundlagen und Massnahmen**

- Stellen Sie sicher, dass Mitarbeiter über die notwendigen Kenntnisse zu aktuellen Exportkontrollgesetzgebung (u. a. Güterkontrollgesetz (GKG; SR 946.202) und Güterkontrollverordnung (GKV; SR 946.202.1), Kriegsmaterialgesetz (KMG; SR.514.51)) und geltender Sanktionen und Embargos besitzen (EmbG; SR 946.231).
- Beachten Sie die entsprechenden Artikel in der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) betreffend das Verbot von Dienstleistungen aller Art im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Ausfuhr, der Durchfuhr, des Transports, der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder der Verwendung von Gütern gemäss Anhang 1 sowie Anhang 2 GKV, die nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation.

---

<sup>1</sup>Dem GECC gehören Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, Australien, Kanada, die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), Japan, Südkorea, Taiwan, Neuseeland, die Vereinigten Staaten und Grossbritannien an.

- Weiter zu beachten ist die Pflicht zum vertraglichen Verbot der Wiederausfuhr von Gütern nach Anhang 3, 19 und 31 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) nach Art. 14f: Bei dem Verkauf, der Lieferung, der Ausfuhr, dem Transport und der Durchfuhr von Gütern nach den Anhängen 3 und 19 sowie von Gütern mit hoher Priorität gemäss Anhang 31 nach einem Drittstaat ausserhalb des EWR oder eines Partners müssen die Exporteure die Wiederausfuhr dieser Güter nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation der Gegenpartei vertraglich verbieten.

## Weiterführende Links

- Informationen zur Exportkontrolle, zu geltenden Sanktionen und Meldungen von Exportgeschäften:  
[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen.html)
  - Red Flags im Zusammenhang mit Sanktionsmassnahmen:  
<https://www.seco.admin.ch/dam/secodokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/Exportkontrollen/Industrieprodukte/Formulare%20und%20Merkbl%C3%A4tter/redflagsrussland.pdf.download.pdf/Red%20Flags%20zu%20den%20Sanktionen%20im%20Zusammenhang%20mit%20der%20Situation%20in%20der%20Ukraine.pdf>
  - Exportkontrolle in a Nutshell:  
[https://www.seco.admin.ch/dam/secodokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/Exportkontrollen/Industrieprodukte/Formulare%20und%20Merkbl%C3%A4tter/Leitfaden-Exportkontrolle\\_in\\_a\\_nutshell-DE.pdf.download.pdf/Leitfaden-Exportkontrolle\\_in\\_a\\_nutshell-DE.pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/secodokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/Exportkontrollen/Industrieprodukte/Formulare%20und%20Merkbl%C3%A4tter/Leitfaden-Exportkontrolle_in_a_nutshell-DE.pdf.download.pdf/Leitfaden-Exportkontrolle_in_a_nutshell-DE.pdf)
  - Dossier Wirtschaftsspionage:  
<https://www.vbs.admin.ch/de/wirtschaftsspionage>
    - Prophylax-Broschüre: Präventions- und Sensibilisierungsprogramm des NDB zu den von Proliferation und Spionage ausgehenden Bedrohungen ([Link](#))
    - Für Fragen oder Informationen zum Programm Prophylax: E-Mail an [prophylax@ndb.admin.ch](mailto:prophylax@ndb.admin.ch)

## Kontakt:

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO  
Exportkontrolle Industriegüter  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern  
Schweiz

E-Mail: licensing@seco.admin.ch